

12

Gisela Debold

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2024 11:41
An: Thomas Eisenhut
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall "Solarpark Limbach Am Hirschenberg" (Reg.-
Nr. 3596)

Folgende Stellungnahme zum Planfall ""Solarpark Limbach Am Hirschenberg"" ist am 02.12.2024 eingegangen:

Registriernummer: 3596

Planungsträger: Gemeinde Kirkel
Behörde / TÖB: Die Autobahn GmbH des Bundes
Anrede: Herr
Name: Mark Schröer
Strasse: Peter-Neuber-Allee 1
PLZ/Ort: 66538 Neunkirchen/Saar
Land: Deutschland

eMail: mark.schroeer@autobahn.de
Telefon: 0682191278131

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen lediglich darauf hin, dass eine Blendwirkung der PV-Module auf die Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist.

Darüber hinaus hat die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände bezüglich der angefragten Maßnahme.

Freundliche Grüße
Mark Schröer

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.com

Zeichen: 6101-0037#0009/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 17.01.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Kirkel, Ortsteil Limbach
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Limbach Am Hirschenberg“ mit paralleler
Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 28.11.2024 – KIR-BP-SOLAR2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Bauleitplanung im Ortsteil Limbach der Gemeinde Kirkel nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Auf einer Fläche von ca. 8 ha (ehemalige Sand- und Kiesabbau- sowie Deponiefläche mit einem sehr strukturreichen Mosaik aus Wiesenbrachen, Forst/Wald, Acker, Grünland, Gehölzflächen, Ruderalfluren, temporären Wasserflächen) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Teile des Bebauungsplangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L_6.04.03 „Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach“ (LSG-VO vom 08.05.2000), weshalb eine Ausgliederung bei der Obersten Naturschutzbehörde (MUKMAV) zu beantragen ist.



Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten führt. Besonders zu beachten sind dabei die §§ 19 (Freistellung von der Umwelthaftung), 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (Vorschriften für national und europäisch geschützte Arten) des BNatSchG.

Es sind bereits in den Jahren 2023 und 2024 Untersuchungen zu den Artengruppen Säugetiere (Haselmaus, Fledermäuse), Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken sowie Tag- und Nachtfaltern erfolgt. Dabei wurden einige gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten, wie z. B. die Haselmaus, Zaun- und Mauereidechse sowie die Kreuzkröte festgestellt. Die noch fehlende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und in die Planung einzuarbeiten.

Es ist zu ermitteln, ob geschützte Arten oder Lebensräume nach § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG betroffen sind, und zu bewerten, ob die Verwirklichung der festgesetzten Bauvorhaben nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Arten oder Lebensräume haben kann, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Sind funktionale Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. CEF-Maßnahmen notwendig, so müssen sie zwingend durchgeführt werden und vor der Beeinträchtigung der Arten wirksam werden können. Im Rahmen der Abwägung ist ein Zurückstellen dieser Belange nicht möglich. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme M 4 soll ein Mosaik aus Reptilien- und Amphibienbiotopen geschaffen werden. Laut dem Bebauungsplan sind die Maßnahmen bis 1 Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage umzusetzen. Je nach Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen, wie zuvor dargelegt, schon vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

Weiterhin wurde bereits eine Festsetzung (M 1) zur Entwicklung von Extensivwiesen durch eine Heumulchsaat oder Einsaat mit einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung unter und zwischen den Modultischen sowie deren Umfeld getroffen. Eine entsprechende Bodenvorbereitung durch Fräsen oder Grubbern ist unbedingt erforderlich. Die Entwicklung dieser festgesetzten Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ist durch eine qualifizierte und weisungsbefugte Umweltbaubegleitung zu beaufsichtigen und im Rahmen eines abschließenden Monitorings zu überprüfen und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LUA nachzusteuern.

Gemäß der Festsetzung (M 3) soll die Unterkante der Zaunanlage in einer Mindesthöhe von 15 cm errichtet werden. Um die negativen Effekte der daraus resultierenden

Habitatzerschneidung/Barrierewirkung zu minimieren, muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere hergestellt werden. Dabei sollte die **Unterkante des Zaunes** in einem **Mindestabstand von 20 cm zur Geländeoberfläche** errichtet werden. Weiterhin sollte die zum Erhalt als Wald festgesetzte Fläche im Osten des Gebietes von der Einzäunung ausgespart bleiben.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich großflächige Bestände des Japanischen Staudenknöterichs. Auf Grundlage von § 40 Abs. 1 BNatSchG ist darzulegen, wie mit der invasiven Pflanzenart weiter umgegangen werden soll. Weiterhin finden sich auch größere Ablagerungen/Haufwerke unterschiedlicher Erdmassen in dem Gelände. Es sollte aufgezeigt werden, ob diese im jetzigen Zustand bleiben, ggf. einplaniert werden oder wie ansonsten damit verfahren werden soll.

Die Festsetzungen/Hinweise sind folgendermaßen zu formulieren bzw. zu ergänzen:

- Der Bauherr hat durch fachkompetentes Personal sicherzustellen (**Ökologische Baubegleitung**), dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen und die Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist vor Beginn aller landschaftspflegerischer Arbeiten (Rodung, Ansaat etc.) bis **spätestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn** zu beauftragen und der Naturschutzbehörde im LUA, FB 3.1, anzuzeigen. Die Baubegleitung hat die Bauarbeiten zu beaufsichtigen und ist weisungsbefugt. Die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentationen sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich Naturschutz, möglichst per E-Mail (lua@lua.saarland.de) und nach Abschluss der einzelnen Maßnahmenabschnitte zur Verfügung zu stellen.
- Im 2. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Extensivwiesen ist der Entwicklungszustand der Vegetation im Rahmen eines **Monitorings** nachzuweisen (Durchführung vegetationskundlicher Aufnahmen zweimal jährlich an 3 repräsentativen Stellen). Die Ergebnisse sind mit dem LUA, FB 3.1, abzustimmen und ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten.
- Bei der Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen sind die Ausgleichsflächen gezielt durch die Übertragung von Heumulchsaat von geeigneten Spenderflächen oder der Ansaat von zertifiziertem Regio-Saatgut, **nach (streifenweiser) Bodenbearbeitung (fräsen oder grubbern)** aufzuwerten.
- Die Zaunanlage ist mit einem **Mindestabstand von 20 cm zur Geländeoberkante** zu errichten.

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13. Dezember 1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes C32 „Homburg-Beeden“ zu Gunsten der energis-Netzgesellschaft mbH, Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken. Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Im Umweltbericht ist darzulegen, dass neben der quantitativen auch eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Erdaufschlüsse; auch die für den Rückbau notwendigen Untergrundeingriffe sind zu betrachten.

Öltransformatoren sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Umweltbericht darzulegen, dass quantitative Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Hierzu zählen auch Baustelleneinrichtungen einschließlich Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen, auch im Zuge späterer Wartungs- und/oder Reinigungsarbeiten.

Bodenschutz

Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind im Entwurf des Umweltberichtes in ausreichendem Maße dargestellt. Es sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Nachsorgender Bodenschutz

Die Überprüfung des Plangebiets mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches des BBPs / FNPs im Kataster folgende Einträge bestehen:

KIR_2746 „Ablagerung Am Hirschberg, Bauschuttdeponie Molter, Status Kontaminationsverdacht“

und

KIR_2752 „Bauschuttdeponie Molter/Linn, Status Kontaminationsverdacht“

Der Verdacht der Altlast ist durch den Planungsträger insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.

Die bezeichneten Flächen sind im BBP/FNP eindeutig als mögliche Kontaminationsbereiche in Plan und Text zu kennzeichnen (§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB, sowie Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU).

Im Bereich der Altlastverdachtsfläche sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 oder 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt die Freigabe.

Immissionsschutz / Blendwirkung

Die Planfläche liegt im Außenbereich, ca. 700 m westlich von Homburg-Beeden bzw. ca. 400 m östlich von Kirkel-Limbach entfernt, in der Nähe der BAB8/L222. Im Umkreis von mehr als 100 m um die Planfläche befindet sich kein maßgeblicher Immissionsort. Gesonderte Anmerkungen sind nicht zu machen.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

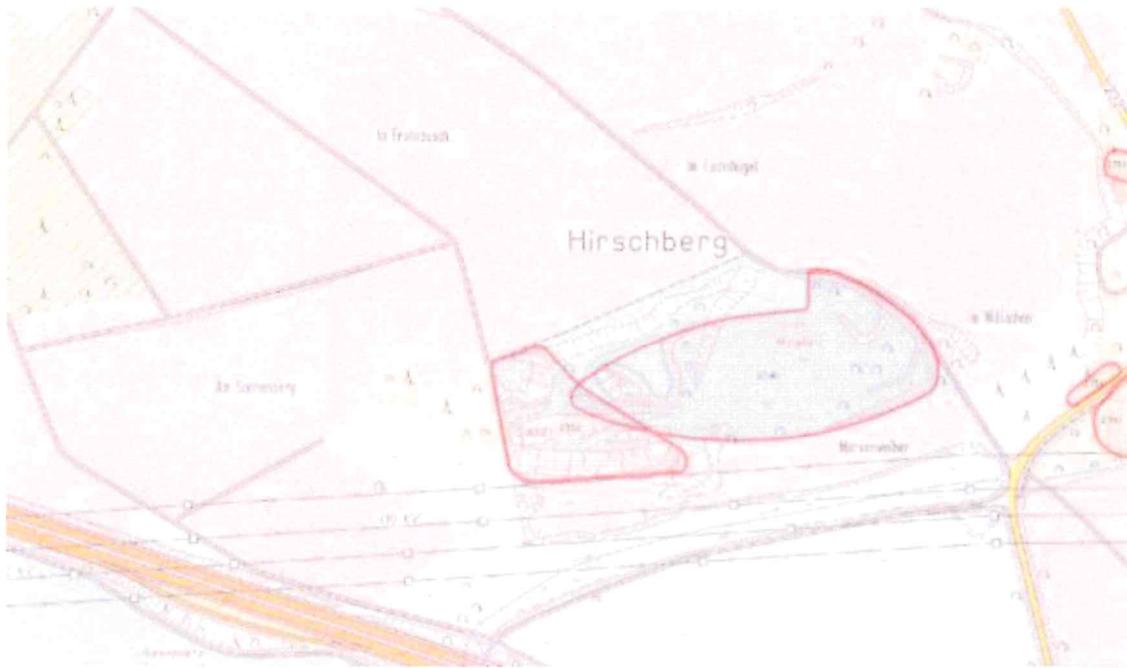
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle

Anlage: Kartenauszug aus dem ALKA

Anlage: Kartenauszug aus dem ALKA





E: 20.12.2024

FE

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

Argus Concept
GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Dr. Constanze Höpken

Tel.: +(49)681 501-2487

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: c.hoepken@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB-2766

Datum: 17.12.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Limbach Am Hirschenberg“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirkel

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Landesdenkmalamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Die Region und das Umland weisen allerdings eine sehr hohe Dichte an archäologischen Funden auf, wobei die Dunkelziffer bei über 80 % liegen dürfte. Da die geplante Maßnahme ggf. umfangreiche Erdarbeiten erfordert, ist allein wegen der Flächengröße die statistische Wahrscheinlichkeit hoch, dass davon Bodendenkmäler betroffen sein werden.

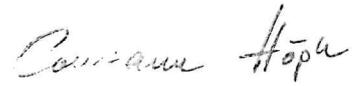
Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch



nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

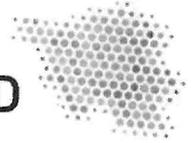
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, reading "Constanze Höpken".

Dr. Constanze Höpken



SAARLAND



Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 – 4234
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 6. Februar 2025
Az.: OBB 11 - 201-2/24 Be

Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Limbach Am Hirschenberg" einsch. paralleler Flächennutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Kirkel, Gemeindeteil Limbach

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 28.11.2024, Az.: KIR-BP-SOLAR2 „Nr.“; hier eingegangen am 28.11.2024

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung liegt innerhalb eines gemäß LEP „Umwelt“ landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Innerhalb von VW ist gemäß Ziffer 51 das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu führen, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung und damit des VW haben.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, bitte ich, diese vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte hinsichtlich der Ziele der Raumordnung mit uns abzustimmen.

Im Hinblick auf die teilweise Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach“ wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung nur dann erfolgen kann, wenn die entsprechenden naturschutzfachlichen Verfahren positiv abgeschlossen sind.

Gemäß den Angaben in der Begründung unterliegt das Plangebiet derzeit höherem Abfallrecht. Für die bereits verfüllte Deponie besteht eine Rekultivierungsverpflichtung mit dem Ziel „Wald“. Inwieweit damit überhaupt der Bereich mittels einer Bauleitplanung überplant werden kann, ist mit dem LUA einvernehmlich zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

Per E-Mail info@argusconcept.com
 ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für
 Lebensraumentwicklung mbH
 Herrn Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhuth
 Gerberstraße 25
 66424 Homburg

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Limbach Am Hirschenberg“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirkel

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben per E-Mail vom 28.11.2024 – Ihr Zeichen: KIR-BP-SOLAR2-«Nr»

Stellungnahme des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.

Sehr geehrter Eisenhuth,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.

Zunächst möchten wir dankend hervorheben, dass wir bereits sehr frühzeitig in das vorliegende Verfahren mit eingebunden worden sind und an mehreren Ortsterminen mit Investoren, Planungsbüros, Gutachtern und Behörden teilnehmen durften. Das liegt letztlich auch daran, dass wir im Rahmen unseres NABU-Landesfachausschusses (LFA) Feldherpetologie in Abstimmung mit einem der größeren Grundstückseigentümer seit mehreren Jahren in der Sandgrube Artenschutzmaßnahmen (Anlage von Fortpflanzungsgewässern, Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung) für die streng geschützten planungsrelevanten FFH-Anhang-IV-Arten Kreuzkröte, Zaun- und Mauereidechse durchführen. Insofern waren die Kommunikationswege hier kurz und das Vorhaben könnte Pilotprojekt-Charakter infolge der Kombination von Klimaschutz- und Artenschutzmaßnahmen entfalten.

A) Zur Flächennutzungsplan-Teiländerung

Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebiets (LSG)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs der Planung erstreckt sich in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet (L 6.04.03 „Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach“, ca. 0,75 ha betroffen) hinein. Am Südrand gibt es möglicherweise ebenfalls, allerdings eher marginale, randliche Überschneidungen mit dem LSG. Dort ist jedoch wohl die nicht parzellenscharfe Darstellung im Schutzgebietskataster des Geoportals Saarland erst abschließend zu klären.

Der Flächennutzungsplan kann in der vorgesehenen Weise nur geändert werden, wenn zuvor ein LSG-Ausgliederungsverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist. In diesem Zusammenhang ist auch das unmittelbar angrenzende, gesetzlich Geschützte Feuchtbiotop „Marxenweihergraben“ (GB-6609-0502-2017) mitzubersichtigen, für welches das LSG in den betreffenden Bereichen bisher eine Pufferzone darstellt.

Landesverband Saarland e. V.

Wendelin Schmitt

Dipl.-Geogr. (FR Biogeographie)
 Geschäftsstellenleiter

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-14
 Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
wendelin.schmitt@NABU-saar.de

Lebach, 10. Januar 2025

253/2024 ws

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Saarland e. V.

Vereinsregister VR Lebach 3605
 Vereinssitz Lebach
 Steuernummer 040/141/01301
 Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
 66822 Lebach (Niedersaubach)
 GERMANY
 Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
 Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
 BLZ 593 930 00
 Konto 784 109
 IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
 BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
 Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Im Rahmen des Ausgliederungsverfahrens ist jedoch auf der Grundlage einer Gesamtabwägung ebenfalls zu berücksichtigen, dass der geplante Solarpark mit seinen für die planungsrelevanten Arten der Herpetofauna zielgerichteten Maßnahmen-Festsetzungen und der Ausparung bereits schwerpunktmäßig von den Tieren genutzter Bereiche (Hügel mit Steinschüttungen, mit Folie/Beton abgedichtetes Fortpflanzungsgewässer der Kreuzkröte) voraussichtlich die einzige realistische Möglichkeit darstellen wird, den Standort mittel- bis längerfristig als Lebensraum für die drei o. g. Arten zu sichern und zu erhalten.

Denn mit rein ehrenamtlichem Engagement lässt sich die Fläche im Falle einer Nichtrealisierung der PV-Anlage nicht dauerhaft offenhalten. Schon jetzt können wir lediglich punktuell die Vegetation zurückdrängen und der Mangel an weiteren geeigneten Fortpflanzungsgewässern für die Kreuzkröte ist bisher ein Problem.

Wir schlagen in Bezug auf das Thema LSG-Ausgliederung zeitnah eine gesonderte Abstimmung mit allen Beteiligten vor, zumal auf die betreffende Fläche aus Wirtschaftlichkeitsgründen für das vergleichsweise kleindimensionierte Gesamtprojekt voraussichtlich nicht verzichtet werden kann. Zugleich ist eine schnelle Klärung dieser Frage auch wichtig, um die diesjährige winterliche Rodungszeit bis Ende Februar noch einhalten zu können.

B) Zum Bebauungsplanentwurf

Freistellung und Offenhaltung der Steilwand am Nordrand der Sandgrube

Die südexponierte Steilwand ist in der Maßnahmenflächenkulisse M4, wie anlässlich der diversen Ortstermine besprochen, bereits enthalten. Es sollte allerdings noch ergänzt werden, dass neben der Steilwand selbst auch die Freistellung von deren Oberkante vorgesehen ist und die Baumstubben im Boden verbleiben sollen, zum einen als strukturelle Lebensraumelemente für die Eidechsenfauna, zum anderen aber auch zur Stabilisierung der Böschungskrone aufgrund der bestehenden Durchwurzelung. Nach dieser Erstpflanzung muss dann in regelmäßigen Abständen einem Aufkommen neuer Gehölze entgegengewirkt werden, um eine dauerhafte Besonnung zu gewährleisten. Denn die wesentlichen Lebensraumfunktionen für die Herpetofauna sollen zukünftig hauptsächlich durch die M4-Flächen gewährleistet werden, wobei der Steilwand eine zentrale Bedeutung zukommt.

Entwicklung und Erhaltung/Pflege von Rohboden- und Sandmagerrasenflächen im Kernbereich der Sandgrube

Die Entwicklung von Magergrünland, im Speziellen von FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“, zwischen den Solarmodulen ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme, auch um in wesentlichem Umfang den Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs ausgleichen zu können. Sie trägt zugleich zur Bekämpfung der vor Ort existierenden, größeren Bestände des Sachalin-Knöterichs (invasive Art) bei. Vorliegend handelt es sich in wesentlichen Teilen bzw. zumindest im Kernbereich der Planungsfläche jedoch um einen Sonderstandort (ehemaliges Sandabbaugebiet), der von der Pionierart Kreuzkröte und den beiden Offenlandarten Zaun- und Mauereidechse, die beiden ersteren nach der saarländischen Roten Liste stark gefährdet, besiedelt ist.

Insofern bitten wir um Prüfung, ob insbesondere zwischen den Bereichen der M4-Teilflächen bzw. in deren unmittelbarem Umfeld als Entwicklungsziel auch Rohböden bzw. Sandmagerrasenflächen festgesetzt werden können. Dies hätte eine bes-

sere Lebensraumvernetzung zwischen den Maßnahmenflächen für die planungsrelevanten Arten der Herpetofauna zur Folge und würde eine Lebensraumeignung für diese Arten auch zwischen den Modulen zumindest in Nähe der M4-Flächen bewirken. Diese Option betrifft ohnehin nur den kleineren Kernbereich der Sandgrube, hätte jedoch unbestreitbar wesentliche positive Effekte im Hinblick auf den Schutz der Zielarten. Für die südliche Hälfte und den westlichen Teil des Geltungsbereichs wie auch die ehemalige Deponiefläche im Osten kommt sie ohnehin nicht in Betracht.

Festlegung auf Rekultivierungsziel Wald nach PV-Betriebsphase derzeit in Frage gestellt bzw. noch nicht endgültig absehbar

Während eine Rückbauverpflichtung nach der Betriebsphase als sinnvoll zu erachten ist, sprechen wir uns dafür aus, die sich später anschließende Flächennutzung nicht bereits jetzt endgültig zu definieren, auch wenn das Rekultivierungsziel Wald im Rahmen des Abschlussbetriebsplans vorgesehen war.

Wenn für den Standort später nicht ohnehin ein Repowering durchgeführt wird und dieser dadurch über viele Jahrzehnte hinweg einer PV-Nutzung vorbehalten bleiben wird, empfehlen wir zum Abschluss der Betriebsphase eine erneute fachgutachterliche Bestandsaufnahme der Populationen der – dann hoffentlich noch vorhandenen – planungsrelevanten Arten insbesondere der Herpetofauna. Vom Ergebnis dieser Untersuchung sollte dann eine abschließende Entscheidung über die zukünftige Flächennutzung abhängig gemacht werden, auch vor dem Hintergrund einer möglicherweise später fortentwickelten Artenschutz- bzw. Waldgesetzgebung.

Ökologische Baubegleitung

In Anbetracht der besonderen artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung halten wir eine ökologische Baubegleitung durch ein einschlägig herpetologisch erfahrenes Planungsbüro für obligatorisch. Sie konzipiert, steuert und betreut fachlich die konkrete Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang können wir das bereits mit den faunistischen Untersuchungen betraute Büro uneingeschränkt empfehlen. Insbesondere die sensible Phase der Erdarbeiten nach winterlicher Freistellung der Baufelder bedarf eines Managements mit Reptilienzäunen und voraussichtlichen Abfang- und Umsiedlungsmaßnahmen in die vorher herzurichtenden Schutzbereiche im Rahmen der M4-Maßnahme. Diese Thematik fehlt bisher in den Planungsunterlagen bzw. Maßnahmenvorschlägen.

Um die eingezäunten Schutzbereiche herum müssen zudem Überstiegshilfen (bewährt haben sich Erdrampen) etabliert werden, damit die Tiere auch selbstständig dort hineingelangen können. Für ein Umsiedeln (nicht nur) der Kreuzkröten ist das Zeitfenster März bis Juni (leicht sogar teilweise bis Mitte August) besonders relevant, da man insbesondere der weiblichen Tiere noch am ehesten am Laichgewässer habhaft wird. Der NABU-LFA Feldherpetologie wird hier aus dem Ehrenamtsbereich heraus gerne ergänzend mit unterstützen.

Je nachdem, wie effizient eine Umsiedlung in die Schutzbereiche erfolgen kann, ist möglicherweise auch an eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zu denken, falls die Gefahr besteht, dass zu hohe Populationsanteile geschädigt werden könnten.



Pflegeplan und Monitoring

Für die spätere praktische Umsetzung der Pflegemaßnahmen in regelmäßigen zeitlichen Intervallen ist die Erstellung eines Pflegeplans für die PV-Freiflächenanlage unter Einbeziehung der Maßnahmenflächen insbesondere auch für beauftragte Dritte sehr hilfreich und damit als besonders zielführend zu empfehlen.

Die Verpflichtung zu einem Monitoring in Bezug auf die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen (Evaluation) ergibt sich bereits aus § 4 c BauGB. Dieses darf sich allerdings nicht nur auf das Entwicklungsziel „Extensivwiesen“ erstrecken (vgl. Gemeinsame Begründung, S. 41), sondern muss selbstverständlich auch die Zielarten Kreuzkröte, Zauneidechse und Mauereidechse umfassen sowie die vorgeschlagenen Sandmagerrasen-Anteile.

Städtebaulicher Vertrag

Unsere langjährigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung in den saarländischen Kommunen hat gezeigt, dass leider oft unklar bleibt, wer letztlich für die Umsetzung der Festsetzungen in den Bauleitplänen zuständig ist. Für den Vollzug bzw. dessen Sicherstellung sind grundsätzlich die kommunalen Planungsträger verantwortlich. Insofern empfehlen wir, die Umsetzung und Kostenübernahme der Festsetzungen/Maßnahmen aus dem Bebauungsplan zwischen Investor und Gemeinde erschöpfend vertraglich zu regeln.

Hinweis für das weitere Verfahren

Im Zuge der nächsten Offenlegung sollten die Kartierergebnisse der erfassten Artengruppen in Form von Luftbildkarten aus den Untersuchungen zur Fauna mit zur Verfügung gestellt werden, wobei uns hier insbesondere die Herpetofauna aufgrund ihrer besonderen artenschutzrechtlichen Relevanz im Geltungsbereich interessiert. Diese Kartierergebnisse sind auch Grundlage für die Konzeption der Reptilienzäune, die zum einen die Funktion haben, die umgesiedelten Tiere in den Schutzbereichen zu halten und eine erneute Einwanderung in die gerade für die (Rohboden-)Pionierart Kreuzkröte attraktiven Baufelder zu verhindern.

Für die Kreuzkröte sind die neu anzulegenden und zu pflegenden Fortpflanzungsgewässer vor der Steilwand von existenzieller Bedeutung für die lokale Population und neben der Offenhaltung der Fläche durch die ohnehin erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der PV-Freiflächenanlage ein weiterer wesentlicher Grund, warum der NABU dem Vorhaben besonders wohlwollend gegenübersteht. Insofern sehen wir in dem durch uns frühzeitig begleiteten Planungsvorhaben eine besondere Chance für den Artenschutz vor Ort, die es zu ergreifen und zu nutzen gilt.

Am Fortgang des Verfahrens sind wir sehr interessiert und stehen für Rückfragen sowohl von Investoren- als auch Planungsbüro- oder Behördenseite gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Geogr. Wendelin Schmitt

Geschäftsstellenleiter

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.



Zur Kenntnisnahme:

- Gemeinde Kirkel, per E-Mail gemeinde@kirkel.de
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), per E-Mail lua@lua.saarland.de
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat D/1, per E-Mail RL_D1@umwelt.saarland.de
- Pro-Vermit GmbH, Herrn Hans-Joachim Weiersbach, per E-Mail joachim.weiersbach@pro-vermit.de
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Altstadt e. V., Herrn Martin Baus, per E-Mail martin.baus@gmx.net

33

SAARLAND



Oberbergamt des Saarlandes · Am Bergwerk Reden 10 · 66578 Schiffweiler

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

• **Oberbergamt des Saarlandes**

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **07.01.2025**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4827
Telefax 0681 501-4876
E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/302/24

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Limbach Am Hirschenberg“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Kirkel

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.11.2024 – KIR-BP-SOLAR2-Nr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes befindet. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.

Im Auftrag

Nonnenmacher

Gisela Debold

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 15:15
An: Thomas Eisenhut
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall "Solarpark Limbach Am Hirschenberg" (Reg.-Nr. 3644)

Folgende Stellungnahme zum Planfall ""Solarpark Limbach Am Hirschenberg"" ist am 09.01.2025 eingegangen:

Registriernummer: 3644

Planungsträger: Gemeinde Kirkel
Behörde / TÖB: Vereinigung der Jäger des Saarlandes / Jagdpächter



Stellungnahme:
Stellungnahme zur geplanten Errichtung der Photovoltaikanlage "Am Hirschenberg" in Kirkel-Limbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Jagdpächter des betroffenen Gebiets möchte ich meine ernsthaften Bedenken und die Nachteile der geplanten Photovoltaikanlage sowohl für die lokale Wildtierpopulation als auch für weitere naturschutzrelevante Themen ausdrücklich hervorheben. Die Errichtung einer solchen Anlage würde erhebliche Eingriffe in die bestehende Ökologie und das Landschaftsbild bedeuten, die nicht mit den Grundsätzen eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes vereinbar sind.

1. Auswirkungen auf Wildtiere

Lebensraumverlust und Fragmentierung

Das geplante Areal stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten dar. Insbesondere handelt es sich um ein Einstandgebiet von Rehen (*Capreolus capreolus*) und Wildschweinen (*Sus scrofa*). Auch Hasen (*Lepus europaeus*), Fasane (*Phasianus colchicus*) und weitere Bodenbrüter sind in diesem Gebiet heimisch. Zudem wurde durch Aufnahmen einer Wildkamera die Präsenz der geschützten Wildkatze (*Felis silvestris*) nachgewiesen. Diese Arten sind auf ungestörte, zusammenhängende Lebensräume angewiesen, die durch die Anlage unwiederbringlich zerstört würden.

Die Behauptung, dass keine Großsäuger in diesem Gebiet vorkommen, ist somit nachweislich falsch. Der Verlust eines solchen Einstandgebiets bedeutet nicht nur die Verdrängung der Tiere, sondern auch eine Erhöhung des Jagddrucks auf umliegende Flächen und eine Störung des ökologischen Gleichgewichts.

Barriereeffekte

Die notwendige Einzäunung der Anlage stellt eine erhebliche Barriere für Wildtiere dar und schneidet Wanderkorridore ab. Insbesondere Rehe und Wildschweine, die auf Bewegungsmöglichkeiten zwischen

unterschiedlichen Habitaten angewiesen sind, würden in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Dies könnte langfristig zu genetischer Verarmung und erhöhter Konflikthäufigkeit in benachbarten Gebieten führen.

Verhaltensänderungen

Die veränderte Landschaftsstruktur durch Solarmodule, Zäune und technische Einrichtungen kann das Verhalten der Wildtiere nachhaltig beeinflussen. Flucht- und Ruheverhalten würden gestört, und es ist davon auszugehen, dass viele Arten die Fläche dauerhaft meiden würden. Dies würde auch die Jagdausübung erheblich beeinträchtigen. Ein gestörtes Flucht- und Ruheverhalten könnte zudem zu einer Zunahme von Wildunfällen führen, da die Tiere vermehrt in angrenzende Verkehrsbereiche gedrängt werden. Dies birgt sowohl ökologische als auch sicherheitsrelevante Risiken für Mensch und Tier.

Steigende Wildschäden

Durch die Einschränkung oder den Wegfall der Bejagungsmöglichkeit in der Anlage wäre mit einer Zunahme von Wildschäden in der umliegenden Landwirtschaft zu rechnen. Insbesondere Wildschweine und Rehe könnten bei fehlender Regulierung erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen, was wiederum Konflikte zwischen Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz verschärfen würde.

2. Artenschutzrechtliche Relevanz

Die in den vorliegenden Gutachten aufgeführten Arten, wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fledermausarten und mehrere Brutvogelarten, gehören zu den europäisch streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Die nachgewiesenen Brutvögel, darunter Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*), sind besonders geschützt und in ihrer Population bereits stark gefährdet. Der Verlust dieser Arten würde ein klarer Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben darstellen.

Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass insbesondere die Haselmaus sowie Fledermausquartiere eine besondere Berücksichtigung erfordern. Trotz der dokumentierten Schutzmaßnahmen bleibt ein Restrisiko für die lokale Population dieser Arten bestehen, was das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht inakzeptabel macht.

3. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Das geplante Areal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Gackelsberg und Hirschberg südlich von Limbach". Laut Definition eines Landschaftsschutzgebiets sollen diese Gebiete dazu dienen, "zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter" beizutragen.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage steht diesem Schutzziel diametral entgegen. Anstatt die natürlichen Ökosystemfunktionen zu fördern, würde die Errichtung der Anlage zu erheblichen Störungen, Habitatverlusten und einer dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Dies widerspricht nicht nur den Vorgaben des Landschaftsschutzes, sondern auch den Prinzipien eines verantwortungsvollen Umgangs mit natürlichen Ressourcen.

Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete spielen eine essentielle Rolle im Erhalt der Biodiversität, der Regulierung des Wasserhaushalts und der Bereitstellung von Erholungsräumen für die Bevölkerung. Sie sind unverzichtbar für den Klimaschutz und dienen als Pufferzonen zwischen intensiv genutzten Flächen. Angesichts des zunehmenden Verlusts an natürlichen Lebensräumen sind solche Gebiete heute wichtiger denn je.

4. Alternative Standorte

Angesichts der massiven Eingriffe in die bestehende Ökologie und die erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten drängt sich die Frage nach Alternativstandorten auf. Es gibt zahlreiche andere Flächen, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage weitaus besser geeignet sind:

- Industrie- und Gewerbeflächen

- Versiegelte Flächen, wie ehemalige Parkplätze oder Brachland
- Flächen entlang von Autobahnen und Bahngleisen

Die Nutzung solcher Flächen würde die Belastung für Natur und Wildtiere erheblich reduzieren und gleichzeitig die Ziele der Energiewende vorantreiben.

Fazit

Die Errichtung der Photovoltaikanlage "Am Hirschenberg" würde schwerwiegende negative Folgen für die lokale Wildtierpopulation, den Naturschutz und die Jagd ausübung nach sich ziehen. Besonders betroffen sind geschützte Arten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Fledermausarten, der Rotmilan (*Milvus milvus*), die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sowie die Wildkatze (*Felis silvestris*), die nachweislich in diesem Gebiet vorkommt. Auch Amphibien und Reptilien, wie beispielsweise die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), würden durch die Zerstörung ihrer Lebensräume massiv beeinträchtigt.

Darüber hinaus widerspricht die Anlage den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets "Gackelsberg und Hirschberg" und würde einen erheblichen Eingriff in die natürliche Regenerationsfähigkeit der Landschaft bedeuten. Die Einzigartigkeit und Bedeutung dieses Gebiets als Lebensraum für eine Vielzahl geschützter und bedrohter Arten darf nicht ignoriert werden.

Angesichts der genannten Punkte appelliere ich eindringlich an die Verantwortlichen, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,
Jonas Biermaier



48

Biosphärenzweckverband Bliesgau · Paradeplatz 4 · 66440 Blieskastel

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Anita Naumann

Fon (0 68 42) 9 60 09-16

Fax (0 68 42) 9 60 09-29

E-Mail a.naumann@biosphaere-bliesgau.eu

Blieskastel, den 10. Januar 2025

Stellungnahme Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Limbach Am Hirschenberg“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirkel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Biosphärenzweckverband Bliesgau begrüßt grundsätzlich die Planung und Umsetzung des Solarparks als Beitrag zum Klimaschutz und der Gewinnung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Kirkel. Ein solches Projekt, insbesondere auf einer ehemaligen Sandabbau- und Deponiefläche, wird dem Ansinnen eines Biosphärenreservates, Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu sein, vorbildlich gerecht.

Wir empfehlen eine Bürgerinformation im Vorfeld und die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung am Vorhaben, um das Interesse der Bevölkerung an erneuerbaren Energien im Biosphärenreservat Bliesgau zu vertiefen.

Darüber hinaus sind wir erfreut über die schon festgeschriebene für Kleintiere durchlässige Gestaltung der Einzäunungen sowie die Entwicklung von extensiven Magerwiesen auf den Flächen, so dass wir grundsätzlich auch keine Bedenken gegen die Ausgliederung aus dem LSG haben.

Allerdings ist die Fläche durch die hier vorkommenden, wertgebenden Arten (v.a. Haselmaus und Kreuzkröte) aber sensibel zu behandeln.

In der noch anstehenden artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sollte v.a. auf diese beiden Arten (Haselmaus als FFH-Anhang IV Art und Kreuzkröte ebenfalls Anhang IV + Rote Liste Saarland „stark gefährdet“) besonderes Augenmerk gelegt werden.

Wir empfehlen daher weitergehend den Entwurf des B-Plans in Punkt 7 der Flächen- und Maßnahmenfestsetzungen zu ändern. Dort heißt es im Moment:

„7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft....

Für alle Maßnahmen gilt: Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.“

Gerade aber die Maßnahme M4 (Amphibien- und Reptilienbiotop) sollte nicht NACH der Errichtung der Photovoltaikanlage umgesetzt werden, sondern schon vorher, damit die im Gebiet vorkommenden Arten durchgehend geeignete Lebensräume zur Verfügung haben, auch schon vor und während der Errichtung der Photovoltaikanlage. Die Maßnahme 4 sollte als Ausnahme in den Text aufgenommen werden:

„... Ausnahme Maßnahme 4 (Amphibien- und Reptilienbiotop). Diese ist bereits vor der Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen.“

Des Weiteren wären Aussagen zum Schutz von Haselmaus, vorkommenden Reptilien und Amphibien während der Bauphase und hinsichtlich weiterer Pflege- und Schutzmaßnahmen wünschenswert. Hier sollten die Störungen gerade der geschützten und gefährdeten Arten Haselmaus und Kreuzkröte während der Bauphase soweit wie möglich reduziert werden, um die vorhandenen Populationen zu schützen und zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Gerhard Mörsch
Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau